

# RS OGH 1994/11/23 7Ob38/94, 7Ob5/96, 7Ob248/00x, 7Ob24/09v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1994

## Norm

VersVG §10 Abs1

VersVG §39

## Rechtssatz

Den Beweis für den Zugang der Mahnung hat der Versicherer zu führen. Die Absendung beweist noch nicht - auch nicht prima facie - den Zugang. Der Adressat kann sich auf das einfache Bestreiten des Zuganges beschränken.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 38/94  
Entscheidungstext OGH 23.11.1994 7 Ob 38/94
- 7 Ob 5/96  
Entscheidungstext OGH 21.02.1996 7 Ob 5/96  
Beisatz: Hier: Zugang der Zahlungsaufforderung für die Erstprämie samt Polizze. (T1)
- 7 Ob 248/00x  
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 248/00x  
Beisatz: Die Absendung einer Willenserklärung im Sinn des § 10 Abs 1 VersVG in Form eines eingeschriebenen Briefes ist als essentielle negotii für die rechtswirksame Annahme der Zugangsfiktion erforderlich. Dem Umstand, dass der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich darüber belehrt wurde, seine Adressänderung dem Versicherer bekanntzugeben, kommt keine Bedeutung zu. (T2)
- 7 Ob 24/09v  
Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 24/09v  
Auch; Beisatz: Der Nachweis der Postaufgabe eines eingeschriebenen qualifizierten Mahnschreibens nach § 39 VersVG begründet keinen prima-facie-Beweis für den Zugang an den Versicherungsnehmer. (T3); Veröff: SZ 2009/42

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080663

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)